

Der Enzthaler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

N^o 53. Neuenbürg, Samstag den 6. Juli 1850.

Dieses Blatt erscheint je Mittwochs und Samstags. Preis halbjährlich hier und bei allen Postämtern 1 fl. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

Amtliches.

Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse.

(Schluß.)

§. 16.

Die Entlassung eines Vorstehers von seiner Stelle wider seinen Willen kann nur auf den kollegialischen Antrag der übrigen Vorsteher von Seiner Majestät dem Könige verfügt werden, wenn derselbe entweder, mehrmaliger Erinnerungen ungeachtet, seine Dölichkeiten als Vorsteher vernachlässigt, oder sich solcher Handlungen schuldig gemacht hat, die den Verlust des öffentlichen Vertrauens zur Folge haben.

§. 17.

Dieser kollegialische Antrag setzt zwar, um gültig zu seyn, keine vorherige gerichtliche Untersuchung, wohl aber die Mittheilung der Gründe an den Angeschuldigten unter der Aufforderung, sich binnen vierzehn Tagen darüber zu erklären, den Abfluß dieser Frist und die Einstimmigkeit von wenigstens neun Vorstehern bei dem hierauf gefaßten Beschlusse voraus.

§. 18.

Die sämtlichen Vorsteher wählen aus ihrer Mitte je auf ein Jahr (vom 1. Juli bis zum nächsten 30. Juni) einen Collegial-Vorstand (ersten Vorsteher) und einen Justitiar zu Berathung der Verwaltung in rechtlichen Angelegenheiten.

§. 19.

Sind in einer Sitzung des Vorsteher-Kollegiums nicht wenigstens sieben, und wenn es sich von der Entlassung eines Vorstehers handelt (§. 17), neun Vorsteher, einschließlich des Vorsitzenden, anwesend, so können sie keinen gültigen Beschluß fassen.

§. 20.

Von den 14 Vorstehern ist einer Vorstand und einer Justitiar (§. 18), die übrigen zwölf

theilen sich in sechs Ausschüsse von je zwei Vorstehern, welche von Monat zu Monat in der Besorgung der laufenden, winder wichtigen Geschäfte abwechseln, und je auf das nächstfolgende halbe Jahr in den Monaten Juni und Dezember durch das Loos bestimmt werden.

§. 21.

Sollten die beiden Mitglieder des Ausschusses wegen abweichender Ansichten über einen Beschluß sich nicht vereinigen können, so haben sie den Gegenstand zur Entscheidung des Vorsteher-Kollegiums zu bringen.

2) Vom Kassier.

§. 22.

Für die nächste Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt ist ein Kassier aufgestellt, der von den Vorstehern vorgeschlagen und von Seiner Majestät dem Könige (§. 1) ernannt wird.

§. 23.

Derselbe wohnt den Sitzungen des Vorsteher-Kollegiums (§. 19) mit berathender Stimme an.

§. 24.

Sein Gehalt, so wie die von ihm zu leistende Kaution wird von den Vorstehern nach Maßgabe des Umfangs der Verwaltung festgesetzt. Für den Fall künftiger unverschuldeter Dienstuntüchtigkeit wird dem Kassier, und ebenso nach seinem Tode der hinterbliebenen Wittve und den unerzogenen Kindern eine verhältnismäßige Unterstützung aus der Sparkasse in Aussicht gestellt.

§. 25.

Seine Entlassung kann auf den Antrag der Vorsteher nur durch Entschliesung Seiner Majestät des Königs erfolgen.

3) Von den Kasse-Gehülfen.

§. 26.

Zur Unterstützung des Kassiers werden je nach dem Erforderniß des Dienstes einer oder mehrere entlassbare Kasse-Gehülfen aufgestellt, die nach Vernehmung des Kassiers von dem

Vorsteher-Collegium ernannt, von dem ersten Vorsteher verpflichtet und von der Anstalt nach dem Umfang ihrer Bemühungen belohnt werden. Denselben wird nach mehrjähriger befriedigender Dienstleistung mit Rücksicht auf ihre Geschäftstüchtigkeit und den Umfang der ihnen obliegenden Geschäfte verhältnismäßige Aufbesserung ihrer Gehalte in Aussicht gestellt.

4) Von den Kasse-Agenten.

§. 27.

Zu Erleichterung des Verkehrs zwischen den nicht in Stuttgart befindlichen Einlegern und dem Kassier wird von der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins dafür gesorgt, daß in jeder Oberamtsstadt ein zuverlässiger und vermöglicher Mann als Agent aufgestellt werde, um einerseits von den Amtsangehörigen die Einlagen zu empfangen und an den Kassier gelangen zu lassen, andererseits auf erhaltenen Auftrag des Kassiers den Theilhabern der Anstalt Zahlungen zu leisten.

Als Ersatz für alle Auslagen, namentlich für Schreibmaterialien, Siegellack, Faden etc. und Postgebühren wird den Agenten für je 100 fl., welche sie an die Kasse einliefern, so wie für je 100 fl., welche sie auf Anweisung des Kassiers an die Einleger bezahlen, eine verhältnismäßige Gebühr ausgesetzt, wogegen ihnen jeder Gebüh- renbezug von den Theilhabern der Anstalt sowohl bei Einlagen, als bei Heimzahlungen unter- sagt ist, und die Einlagen sammt den daraus erwachsenen Zinsen den Theilhabern ohne ir- gend einen Abzug zurückzuzahlen sind.

5) Vom Sekretär.

§. 28.

Ein Sekretär wird dem Vorsteher-Collegium von der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins beigegeben, welcher hiefür eine verhältniß- mäßige Belohnung aus der Kasse der Anstalt zu beziehen hat.

6) Vom Revidenten.

§. 29.

Zu Prüfung der Rechnungen der Anstalt bedienen sich die Vorsteher eines besonders hiefür von ihnen ernannten rechnungsverständigen Re- videnten, der für dieses Geschäft eine angemessene Belohnung von der Anstalt bezieht, übrigens von den Vorstehern zu jeder Zeit seines Auftrags wieder enthoben werden kann.

7) Vom Aufwärt er.

§. 30.

Als Aufwärter sowohl für die Vorsteher als für den Kassier wird ein rechtlicher Mann durch Beschluß des Vorsteher-Kollegiums gegen eine verhältnismäßige Belohnung in die Dienste der Anstalt genommen. Derselbe kann, wie je- der andere niedere Diener, wieder entlassen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Controle der Verwaltung der Würt- tembergischen Sparkasse.

§. 31.

Die Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins kontrolirt die Verwaltung der Anstalt durch drei von Seiner Majestät dem Könige aus ihrer Mitte ernannte Commissarien.

§. 32.

Dieselben nehmen zu dem Ende Theil an der Durchsicht und Abhör der Rechnungen, und überzeugen sich in bestimmten Zeitabschnitten von dem Daseyn der geeigneten Urkunden über das Eigenthum der Anstalt.

§. 33.

Sollten zwischen ihnen und den Vorstehern abweichende Ansichten über einen Gegenstand vorwalten, so unterliegt er der Entscheidung Seiner Königl. Majestät (§. 1).

§. 34.

Die Ergebnisse ihrer Untersuchung (§§. 32 und 33), so wie alle Beschlüsse der Vorsteher, welche einer Entschließung Seiner K. Majestät bedürfen (§§. 8, 14, 15, 16 und 22), werden durch die Centralleitung höchst Denselben vor- getragen.

§. 35.

Der Stand der Verwaltung wird alljähr- lich von der Centralleitung durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Sechster Abschnitt.

Auflösung der Sparkasse.

§. 36.

Sollte im Verlauf der Zeit durch unvorher- gesehene Umstände die Auflösung der Anstalt eintreten (§. 11), so soll der vorhandene Ver- mögens-Ueberschuß als bleibende Stiftung zum Besten der ärmeren Volksklassen (§§. 1 — 3) erhalten werden.

K a m e r a l a m t N e u e n b ü r g .
D o b e l .

B a u a k k o r d .

Die Erbauung einer Waldschützenwohnung in Mannabach bei Dobel wird

Samstag den 13. Juli,
Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhause zu Dobel unter den für Staatsbauten allgemein vorgeschriebenen Bedin- gungen öffentlich verakkordirt werden. Der Kostenvoranschlag beträgt:

für Grabarbeit . . .	59 fl. 33 fr.
Maurerarbeit . . .	1251 fl. 16 fr.
Gipsarbeit . . .	97 fl. 44 fr.
Zimmerarbeit . . .	1128 fl. 34 fr.
Schreinerarbeit . . .	181 fl. 41 fr.
Glaserarbeit . . .	49 fl. 45 fr.
Schlosserarbeit . . .	215 fl. 6 fr.



Pflastererarbeit . . . 27 fl. 47 fr.
Hafnerarbeit . . . 2 fl. 30 fr.

Zu der Affordsverhandlung werden solche Handwerksleute, welche über den Besitz der erforderlichen Mittel durch gemeinderäthliche Zeugnisse — über erprobte Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit aber durch das Zeugniß eines im Staatsdienste angestellten oder zu einem Staatsdienst befähigten Baumeisters sich auszuweisen vermögen, eingeladen. Pläne und Ueberschlag zu dem Bauwesen können bis zur Affordsverhandlung bei dem Kameralamt Neuenbürg täglich eingesehen werden.

Neuenbürg, } den 30. Juni 1850.
Calw, }

K. Kameralamt. K. Bezirksbauamt.
Greiß. Gebhardt, A.B.

Neuenbürg.

Holz-Verkauf.

Da der Verkauf von 21 Stämmen tannen Langholz und 12 tannenen Säglößen aus hiesigem Stadtwald d. d. 2. d. Mts. (vorbehältlich übrigens der erhaltenen Angebote) von dem Stadtrath nicht genehmigt wurde, so wird dieses Holz wiederholt am

Donnerstag den 11. d. Mts.,
Morgens 8 Uhr,

auf hiesigem Rathhause im öffentlichen Aufstreich zu höheren Preisen zu verkaufen versucht werden, wozu man die Liebhaber einladet.

Den 3. Juli 1850.

Stadt-Schultheissenamt.
Meeb.

Neuenbürg.

Ein verlaufener Hühnerhund

hat sich vor Kurzem hier eingestellt. Der bis jetzt unbekante Eigenthümer desselben wird aufgefordert, sich bei der unterzeichneten Stelle binnen 15 Tagen zu melden und über die rechtmäßigen Ansprüche auszuweisen. Nach Ablauf dieser Frist wird über diesen Hund, was Rechtsens, verfügt werden.

Den 1. Juli 1850.

Stadt-Schultheissenamt.
Meeb.

Privatnachrichten.

Pforzheim.

Glaswagen zu verkaufen.



Einen eleganten, sechsizigen, beinahe noch ganz neuen Glaswagen, der sich namentlich in einen Gasthof zur Beförderung von Reisenden eignen dürfte, hat aus Auftrag billig zu verkaufen

Sattlermeister Schall.

Neuenbürg.

Ein junger Mensch, der in der Dekonomie bewandert ist, findet als Knecht sogleich eine gute Stelle. — Wo, sagt die Redaktion.

Neuenbürg.

Gegen 2½fache Versicherung in Gebäude und Gütern sucht Jemand 300 fl. aufzunehmen. — Näheres bei der Redaktion.

Ein lediger Säger, der auch im Delschlagen Kenntnisse hat und gute Zeugnisse aufweisen kann, findet einen Platz bei Adlerwirth Burghard in Grunbach.

Landwirthschaftliches.

Neue Kartoffelerziehung.

Im Frühjahr 1848 pflanzte Schmiedmeister Elkart in Salem in seinem Gemüsegärtchen Kartoffeln und gab unter anderm einem Kartoffelstock spasseshalber einen 14' hohen Steden. Mit der übrigen Pflege wurde das Kraut oder vielmehr die Kartoffelstengel von Zeit zu Zeit sorgfältig aufgebunden, wodurch es bis zu seiner gewöhnlichen Absterbezeit eine Höhe von 13 Fuß erreichte. Man theilte über die unerhörte Höhe eines Kartoffelstengels allgemein die Ansicht, — wie man sie in solchen Fällen auch beim gewöhnlichen Kartoffelkraut hegt, — daß die Knollen gering ausfallen werden. Dem war aber nicht so; es zeigten sich beim Herausmachen 10 Knollen, worunter sich 3 von 3 Pfund und die übrigen von 1½—2 Pfund befanden.

Diese, wie gesagt aus Spas hervorgerufene Pflanzungsart von Kartoffeln hat bei einem und dem andern Naturfreund Staunen erregt und es haben sofort im Frühjahr 1849 einige hiesige Einwohner diesen neuen Kartoffelbauversuch fortgesetzt, was auch hier die Erwartung befriedigte, indem die Knollen, die nach obiger Weise gepflanzt wurden, ungleich größer ausgefallen sind, als jene auf altväterliche Art.

Für den Kartoffelerzieher in einem Gemüsegarten macht diese Pflanzungsart Vergnügen und Unterhaltung und deshalb geschieht von uns öffentliche Erwähnung.

(Bad. Wochenbl.)

Fleisch und Gartengewächse lange Zeit vor Fäulniß zu bewahren.

Um Fleisch und Gartengewächse lange Zeit vor Fäulniß zu bewahren, empfiehlt Dr. Mac Sweny in London nachstehendes Verfahren. Man nehme eine geringe Menge Eisenfeilspäne, die von allem Staub wohl gereinigt seyn müssen, gieße reines abgekochtes Wasser darauf, lege in dieses Wasser das frische Fleisch oder das grüne Gemüse, so daß es vom Wasser ganz bedeckt wird. Um den Zutritt der Luft völlig zu ver-



hüten, gieße man eine dünne Schichte Del darüber. Das Fleisch, welches auf diese Weise aufbewahrt worden war, ward nach Verlauf von 7 Wochen herausgenommen in Farbe und Geruch vollkommen dem eben geschlachteten gleich befunden, lieferte eine ganz untadelhafte Brühe und hatte seinen natürlichen Wohlgeschmack. Will man das Aufbewahrte aus dem Wasser herausnehmen, so darf man das Gefäß nur ein wenig neigen, wo das Del leicht und bis auf den letzten Tropfen abfließen wird.

Kronik.

Deutschland. Württemberg.

Seine Königliche Majestät haben sich bewogen gefunden, den Chef des Justiz-Departements, Staatsrath v. Hänlein, den Minister des Innern v. Schlayer, den Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens und provisorisch des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Staatsrath v. Wächter-Spittler, den Chef des Kriegsdepartements, Generalmajor v. Baur, sowie den Finanzminister v. Herdgen unter dem 2. Juli ihrem Ansuchen gemäß von der Verwaltung der betreffenden Departements zu entheben.

Sodann haben Seine Königliche Majestät durch h. Entschliezung vom gleichen Tage zu Verwaltung der erledigten Ministerial-Departements folgende Personen gnädigt berufen: den Kommandanten der Infanteriedivision und Gouverneur von Stuttgart, Generallieutenant v. Miller für das Departement des Kriegswesens, den Staatsrath und Direktor des katholischen Kirchenraths v. Linden für das Departement des Innern, den Direktor der Eisenbahnkommission v. Knapp, unter Beförderung desselben zum Staatsrath, für das Departement der Finanzen, und den Obertribunalrath v. Plessen, unter Beförderung desselben zum Staatsrath, für das Departement der Justiz.

(St. Anz.)

Königliche Verordnung,
die Auflösung der Landesversammlung betreffend.

Wilhelm

von Gottes Gnaden

König von Württemberg.

Wir finden Uns bewogen, nach Anhörung unseres Gesamtministeriums, in Gemäßheit der Verfassungsurkunde §§. 186 und 192 zu verordnen, wie folgt:

I. Die gegenwärtige außerordentliche Landesversammlung ist aufgelöst.

II. Von dem Augenblicke der Verkündigung dieser Verordnung an hört die Wirksamkeit der Landesversammlung auf, mit Ausnahme der Wahl des zurückzulassenden Ausschusses, zu

deren Vornahme derselben noch Eine Sitzung gestattet ist.

III. Es wird eine neue Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juli v. J. angeordnet und hierüber durch unser Ministerium des Innern die erforderliche Bekanntmachung erlassen werden.

Gegeben, Stuttgart den 2. Juli 1850.

Wilhelm.

Miller. Linden. Plessen. Knapp.

Auf Befehl des Königs:

Der Kabinettsdirektor Maucier.

(St. Anz.)

Neuenstadt a. R., 29. Juni. Gestern um 5 Uhr kam ein schweres Gewitter aus dem Weinsberger Thal berüber ins Brettach und Kocherthal, und entlud sich zwischen Brettach und der Gegend nach Dehringen und Siebenaich hin. In Langenbeutingen zerschlug es im ganzen Dorfe die Hälfte der Dachziegel, und richtete in den Feldern bedeutenden Schaden an. Die Schlossen fielen wie Gänsefeder und einige wogen 6 — 8 Lorb. (H. L.)

Ausland.

Amerika.

Aus Newyork wird vom 13. v. berichtet, daß seit dem Anfange dieses Jahrs mehr als 125,000 Personen aus den Vereinigten Staaten allein nach Californien abgegangen sind. Da die Reise- und Niederlassungskosten sich durchschnittlich auf 2000 Frs. per Person belaufen, so ergibt dies für jene Zahl allein ein Kapital von 250 Millionen Frs. Das aus Californien nach den Vereinigten Staaten importirte Gold erreicht sicher noch lange nicht eine solch enorme Summe.

Ostindien. Die neueste ostindische Ueberlandspost bringt die Nachricht von einem furchtbaren Unglücksfall. Eine Flotille von 20 Schiffen mit Pulver gerieth im Hafen von Bonares am 1. Mai durch einen noch nicht entdeckten Zufall in Brand und flog mit einem entsetzlichen, erderschütternden Knalle, der 10 englische Meilen weit gehört und gespürt wurde, in die Luft. 420 Menschen wurden auf dem Flecke getödtet, die Gesamtzahl der Verwundeten und Getödteten beträgt 1200. Die Häuser in der Stadt erbebten bis in ihre Grundfesten.

Gold-Course.

Stuttgart, den 2. Juli 1850.

Württemberg. Dukaten (Fester Cours)	5 fl. 45 kr.
Andere Dukaten	5 fl. 40 kr.
Neue Louisd'or	11 fl. 6 kr.
Friedrichsd'or	9 fl. 52 kr.
Holländische 10 fl. Stücke	9 fl. 48 kr.
20 Franks-Stücke	9 fl. 36 kr.

